

28.12.84

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

A. Zielsetzung

Anpassung der Höchstgrenze für die Berechnung der Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung, soweit der Bund und die Bundesanstalt für Arbeit Träger der Versicherung sind.

B. Lösung

Anhebung der Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes von 60 000 DM auf 72 000 DM ab 1. Juli 1985.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit entstehen keine wesentlichen Mehrkosten. Länder und Gemeinden werden nicht belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

28.12.84

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) - 813 00 - Ja 4/84

Bonn, den 28. Dezember 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

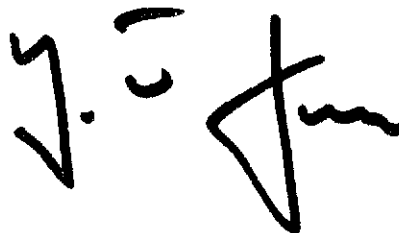
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Höchstgrenze
des Jahresarbeitsverdienstes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located at the bottom right of the document.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes:

Vom

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2077), wird der Betrag "60 000 Deutsche Mark" durch den Betrag "72 000 Deutsche Mark" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungsänderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

Nach § 575 Abs. 2 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) i.V.m. der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes nach dem Stand vom 21. Dezember 1978 (BGBI. I S. 2077) beträgt der Jahresarbeitsverdienst, soweit der Bund oder die Bundesanstalt für Arbeit Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist, höchstens 60 000 Deutsche Mark. Diese obere Grenze für die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens besteht seit dem 1. Januar 1979 unverändert. Die Entwicklung der Arbeitsentgelte hat inzwischen dazu geführt, daß in einigen Fällen nicht das gesamte Arbeitseinkommen der Berechnung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde gelegt werden kann. Gleichzeitig verhindert die geltende Höchstgrenze die volle Wirkung der Rentenanpassung in den Fällen, in denen der angepaßte Jahresarbeitsverdienst den Höchstbetrag überschreiten würde.

Es erscheint erforderlich, derartige Auswirkungen durch eine Anhebung der Höchstgrenze für den Jahresarbeitsverdienst auf 72 000 Deutsche Mark weitgehend einzuschränken. Die derzeitige Höchstgrenze wird schon von einem Angestellten der Vergütungsgruppe III BAT (45 Jahre, verheiratet, 1 Kind) überschritten.

Die Verordnung soll am 1. Juli 1985 in Kraft treten. Sie gilt damit für alle Arbeitsunfälle, die sich von diesem Tage ab ereignen. Daß sich die neue Höchstgrenze jedoch auch auf früher eingetretene Arbeitsunfälle insoweit auswirkt, als vom 1. Juli 1985 ab die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung anzupassen sind, ergibt sich aus § 579 RVO i.V.m. Artikel 1 § 9 des 21. Rentenanpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBI. I S. 1089).

Die voraussichtlichen Mehrkosten für den Bund und für die Bundesanstalt für Arbeit betragen für die Zeit vom 1.7.1985 bis 31.12.1985 ca. 52 500 DM und für die Zeit danach ca. 105 000 DM jährlich. Die Mehrkosten können aus den Ausgabenansätzen im Finanzplan 1984 - 1988 gedeckt werden.

08.02.85

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.